



Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Brandt, Sebastian Datum: 07.02.2023	Beschlussvorlage	2023/055
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	13.02.2023	Kreisausschuss
Ö	16.02.2023	Kreistag

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die dargestellten Änderungen in den §§ 6, 7 und 8 der Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg werden beschlossen.

Sachlage:

Es ist beabsichtigt, eine weitere Wahlbeamtenstelle (Kreisrat/Kreisrätin) in der Kreisverwaltung einzurichten. In diesem Zusammenhang ist die Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg wie folgt anzupassen:

Aktuell: § 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören gemäß § 74 NKomVG auch der Erste Kreisrat/die Erste Kreisrätin sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

Neu: § 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören gemäß § 74 NKomVG auch der Erste Kreisrat/die Erste Kreisrätin sowie die beiden Kreisrätinnen/Kreisräte mit beratender Stimme an.

Aktuell: § 7 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender

Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Neu: § 7 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Kreisrätinnen/Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Aktuell: § 8 Vertretung des Landrates bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters

Der Landrat wird bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrats wird der Landrat durch die/den dienstälteste/dienstältesten Bereichsleiter vertreten.

Neu: § 8 Vertretung des Landrates bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters

Der Landrat wird bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin durch die beiden Kreisrätinnen/Kreisräte gleichberechtigt vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der beiden Kreisrätinnen/Kreisräte wird der Landrat durch die/den dienstälteste/dienstältesten Fachbereichsleiter vertreten.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung: